



Kurzinformation

Fragen zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie

Der Fachbereich Europa hat auf Anfrage Informationen zur Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)¹ bereitgestellt. Art. 13 AVMD-Richtlinie ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten, Video-on-Demand-Anbietern finanzielle Verpflichtungen aufzuerlegen, die in die nationale filmische Infrastruktur zurückfließen. Diese Informationen zur Umsetzung finden sich u. a. hier:

- Seite „Audiovisual Media Services Directive - application & implementation“ der Europäischen Kommission;²
- AVMSD Tracker“ der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle des Europarates;³
- Spezialbericht über VoD-Investitionsverpflichtungen;⁴
- Implementierungsbericht 2024 der Europäischen Kommission;⁵
- Implementierungsbericht 2019-2022 der Europäischen Kommission;⁶
- Bericht des Europäischen Parlaments über die Umsetzung der AVMD-Richtlinie.⁷

Fachbereich Europa

-
- 1 Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. L 95 v. 15. April 2010, S. 1, [konsolidierte Fassung](#) v. 8. Februar 2025.
 - 2 Abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/application-and-implementation-avmsd>.
 - 3 Abrufbar unter <https://www.obs.coe.int/en/web/observatoire/avmsd-tracking>.
 - 4 Abrufbar unter <https://rm.coe.int/iris-plus-2022en2-financial-obligations-for-vod-services/1680a6889c>.
 - 5 KOM(2024) 261 und begleitend SWD(2024) 149, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52024DC0261> bzw. <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11676-2024-ADD-1/en/pdf>.
 - 6 Abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5329-2024-INIT/en/pdf>.
 - 7 Abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0139_EN.html.

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.